

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 78=98 (1932)

Heft: 1

Artikel: Der Zwischenfall auf dem Bahnhofplatz Zürich vor Militärgericht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-10782>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Zwischenfall auf dem Bahnhofplatz Zürich vor Militärgericht.

«Oberleutnant Albert Manz ist im Dezember vom Divisionsgericht 5a von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen worden. Der Auditor des Divisionsgerichts hatte ihn, wegen der am 10. Juni dieses Jahres durchgeführten Verhaftung und Gefangenhaltung zweier Taxameterchauffeure, auf Weisung des Oberauditors der Begehung zweier durch das Militärstrafgesetz gekennzeichneten Handlungen beschuldigt, und zwar der Anmassung der Befehls- und Strafgewalt gegenüber den Chauffeuren, eventuell des Missbrauchs der ihm zugestandenen Befehlsgewalt über seine Untergebenen und der Freiheitsberaubung.

Der Grossrichter, Oberstleutnant Eugster, begründete den Freispruch folgendermassen: Alles weise darauf hin, dass sich der Angeklagte seine Pflicht der Armee gegenüber habe zur Richtschnur dienen lassen. Ein ausserordentlich schwerwiegender Angriff gegen die Ehre der Armee habe vorgelegen. Die Autorität des Offizieres schlechtweg sei auf dem Spiele gestanden. Oblt. Manz habe die Aktion nicht als Repression für die persönlich verletzte Ehre unternommen, sondern aus einem Pflichtgefühl dem Offizierskorps, der Armee gegenüber. Er habe gedacht, dass hier ein ausserordentlicher Fall vorliege, der ausserordentliche Massnahmen rechtfertige. Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit habe ihm somit gefehlt; der Vorsatz in bezug auf das Delikt der Freiheitsberaubung müsse verneint werden. Der Grundsatz des Eingreifens von Militärbehörden in der Weise, wie es der Angeklagte getan habe, sei übrigens durch die Praxis der Militärbehörden festgelegt, die Grenzen der Berechtigung dabei allerdings unklar. Auch das Verhalten der Polizei habe den Angeklagten in der Meinung bestärkt, dass er richtig handle. Die Polizei müsse sich sagen lassen, dass sie durch ihr Vorgehen die ganze Sache sanktioniert habe. Hinsichtlich des dem Angeklagten weiter vorgeworfenen Vergehens der Befehlsmassnahme müsse festgestellt werden, dass die betreffende Gesetzesbestimmung nicht angewendet werden könne, wenn es sich auf der einen Seite um Zivilpersonen handle. Aber selbst wenn man in diesem Punkte anderer Meinung wäre, könne immer noch nicht von einer Anmassung der Strafgewalt gesprochen werden; denn der Angeklagte habe ja nicht die Absicht gehabt zu strafen. Im übrigen müsste auch hier wiederum das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit verneint werden.

Auf den Eventualantrag des Auditors, den Angeklagten wegen Missbrauchs der ihm zugestandenen Befehlsgewalt zu bestrafen, ist der Grossrichter in der Urteilsbegründung nicht eingetreten. Vermutlich wäre aber auch das Vorliegen dieses Tat-

bestandes aus ähnlichen Gründen, nämlich wegen Nichtanwendbarkeit der betreffenden Gesetzesbestimmung, Ausführung einer Pflichthandlung gegenüber, mangelnden Bewusstseins der Rechtswidrigkeit, verneint worden. Die Kosten des Verfahrens wurden auf die Staatskasse genommen, dem Angeklagten eine Entschädigung nicht zugesprochen.» (Auszug aus der «N. Z. Z.» Nr. 2328/1931.)

Wenn auch dieses Urteil in Kreisen der Offiziere Befriedigung auslösen muss, so ist damit die Angelegenheit nicht abgetan. In einem neuen Dienstreglement müssen die Grundsätze genau niedergelegt werden, wie ein Gradiertter — Offizier oder Unteroffizier — sich in solchen und ähnlichen Fällen benehmen soll, ob und wann er von der Waffe Gebrauch machen darf.

Wenn das rote Zürich nicht imstande ist, die Uniform, vorläufig noch für viele Schweizerbürger ein Ehrenkleid, zu schützen, wie ein jeder Bürger das Recht auf Schutz seiner Person in einem nichtbolschewistischen Staat hat, so Sorge man durch Wegnahme aller Kurse und Schulen von Zürich dafür, dass möglichst wenig Anlass zu Zusammenstössen mehr gegeben wird, die sich nach der laxen Rechtsprechung des Bezirksgerichtes Zürich den Chauffeuren gegenüber wiederholen können.

Den Degen eines verzagten Soldaten und die Feder eines ungelehrten Doktors soll man zusammenbinden; ihre Kinder kommen an den Bettelstab.

Feldherren und Reichsräte lassen sich nicht aus Samen ziehen. *Soldatensprichwörter.*

MITTEILUNGEN

Geschichtliche Gedenktage 1932.

28. Nov.	1812	Beresina.
17. Okt	1812	Rostna.
10. Aug.	1792	Tuilerien.
25. Juli	1712	II. Schlacht bei Villmergen.
24. April	1622	Prättigauer Sturm.
21./22. Dez.	1602	Escalade zu Genf.
30. Okt.	1532	Nikolaus Wengi.
27. April	1522	Biccoca.
30. Juni	1422	Arbedo.
7. Nov.	1332	Eintritt Luzerns in den Bund.